

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

15.04.2026

Geschäftszeichen:

III 78-1.6.100-102/25

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2630

Antragsteller:

Schulte-Schlagbaum AG

Navigeser Straße 100-110

42553 Velbert

Geltungsdauer

vom: **15. April 2026**

bis: **2. März 2031**

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile

Mechatronische Beschläge "SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.100-2630 vom 27. Februar 2026. Der Gegenstand ist erstmals am 01. März 2023 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der mechatronischen Beschläge "SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND" und deren Verwendung an einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich.

Die mechatronischen Beschläge bestehen gemäß Anlagen 1 bis 4 im Wesentlichen aus:

- der jeweiligen Türdrückergarnitur aus Edelstahl in verschiedenen Ausführungen (Edelstahl, Messing) und der Abdeckung des Lesegeräts aus Kunststoff
Der Drückerstift im Bereich des Schlosskastens wird nur als Vierkant mit den Abmessungen 9 mm x 9 mm ausgeführt.
- der Lese- und Signalisierungseinheit, bei der es sich um eine Türcodevariante mit Tastenfeld oder eine berührungslose Leseinheit handeln kann
- ggf. DND-Innenschild (Do-not-disturb) sowie
- den Befestigungen.

Tabelle 1: Produkteigenschaften und Ausführungsvarianten der mechatronischen Beschläge "SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND"

Typen- bezeichnung	Alternative Ausführung	Identifikationsmedium				Weitere Merkmale
		Pincode (Tastenfeld)	RFID-Transponder (Mifare)	RFID-Transponder (LEGIC)	Bluetooth (mobiles Endgerät)	
DS200	DS200 slim	X				Beide Beschlag- varianten mit oder ohne Do-not-dis- turb-Innenschild
DS300 berührungslos	DS300 slim berührungslos		X			
DS400	DS400 slim	X	X			Aufgesetzte Kappen für DS slim Gehäuse in den Varianten "slim classic" und "slim modern"
DS500	DS500 slim	X			X	
DS600	DS600 slim	X	X		X	
DS600 LEGIC	DS600 slim LEGIC	X	X	X	X	

Das Einsteckschloss (aus speziellen Stahl- bzw. Edelstahlblechen) nach DIN 18251¹ oder DIN EN 12209 (Klasse B)² muss bereits im jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss vorhanden sein.

Mechatronische Beschläge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Aluminium und Stahl geeignet.

Mechatronische Beschläge dürfen dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die mechatronischen Beschläge dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die mechatronischen Beschläge und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch Prüfungen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nachgewiesen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten erfüllt.

Der Zulassungsgegenstand ist in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der mechatronischen Beschläge, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt³.

2.1.2 Eigenschaften

Die mechatronischen Beschläge wurden nach DIN EN 1906⁴ bzw. DIN 18273⁵ geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Normen als auch die hinsichtlich Brandschutz, Dauerfunktion und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an feuerhemmenden Feuerschutzabschlüssen wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁶ nachgewiesen.

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | DIN 18251:2020-04 | Schlösser – Einsteckschlösser und Mehrfachverriegelungen – Begriffe und Maße |
| 2 | DIN EN 12209:2016-10 | Schlösser und Baubeschläge-Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche |
| 3 | Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. | |
| 4 | DIN EN 1906:2010:09 | Schlösser und Baubeschläge - Türdrücker und Türkäufe - Anforderungen und Prüfungen |
| 5 | DIN 18273:1997-12 | Baubeschläge - Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren - Begriffe, Maße, Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung |
| 6 | DIN EN 1634-1:2014-3 | Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse |

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-3⁷ nachgewiesen.

2.1.3 Elektronische Komponenten

Im Gegensatz zu mechanischen Beschlägen wird durch mechatronische Beschläge die Schließberechtigung nicht nur über den mechanischen Schlüssel, sondern über ein elektronisches Identifikationsmedium (Türcode bzw. elektronische Schlüsselkarte) geprüft. Während der Schlüssel für den Schließvorgang genutzt werden kann, erfolgt über das Identifikationsmedium die Türfreigabeöffnung über den Türdrücker.

Dabei wird die "lesende Seite" der mechatronischen Beschläge auf der Außenseite der jeweiligen Tür angebracht, die "nichtlesende Seite" innen.

Die elektronischen Komponenten entsprechen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Es werden keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoff-Verordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der elektronischen Komponenten sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der mechatronischen Beschläge sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jeder mechatronische Beschlag, bestehend aus Türdrückergarnitur, Lese- und Signalisierungseinheit, den Befestigungen und ggf. dem DND-Innenschild, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Der mechatronische Beschlag ist in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder mechatronische Beschlag oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind dabei anzubringen:

- Mechatronische Beschläge "SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND"^{8,9}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2630
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁸
- Herstellungsjahr⁸

Der mechatronische Beschlag muss außerdem mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

⁷ DIN EN 1634-3:2005-01 Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge - Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauchschutzabschlüsse; Deutsche Fassung

⁸ Die Angaben müssen jeweils in der unmittelbaren Nähe zu den Buchstaben Ü angebracht werden.

⁹ Die genaue Bezeichnung ist anzugeben.

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Einbauanleitung¹⁰ mitgeliefert¹¹ wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau des mechatronischen Beschlags (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert¹¹ wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute mechatronische Beschlag auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mechatronischen Beschlüge mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der mechatronischen Beschlüge eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der mechatronischen Beschlüge mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der mechatronischen Beschlüge ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten mechatronischen Beschlüge den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

¹⁰ Montageanleitung

¹¹ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen mechatronischen Beschlags zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen mechatronischen Beschlügen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 mechatronischen Beschlügen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die mechatronischen Beschlüge hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mechatronische Beschlüge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden mechatronischen Beschlügen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des mechatronischen Beschlags sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

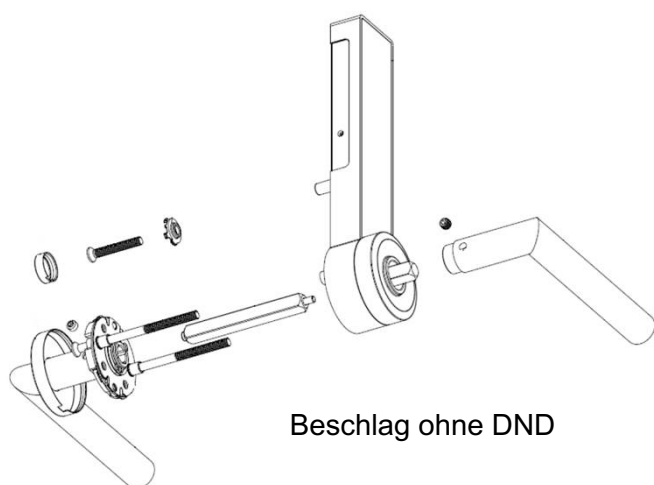
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der mechatronischen Beschlüge durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

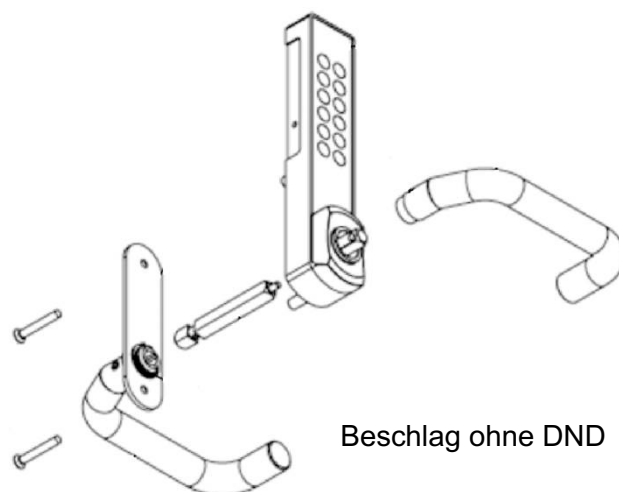
Beglaubigt
Dr. Rappsilber

DS Einheit

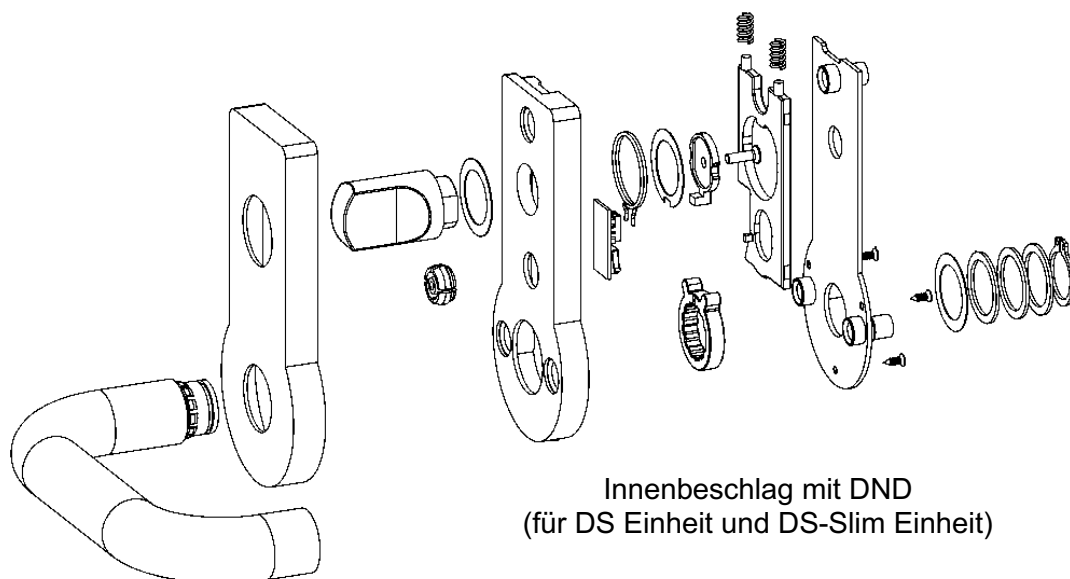


Beschlag ohne DND

DS-Slim Einheit



Beschlag ohne DND



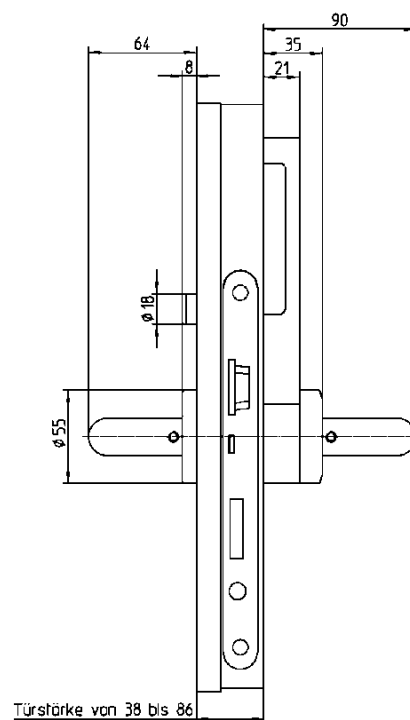
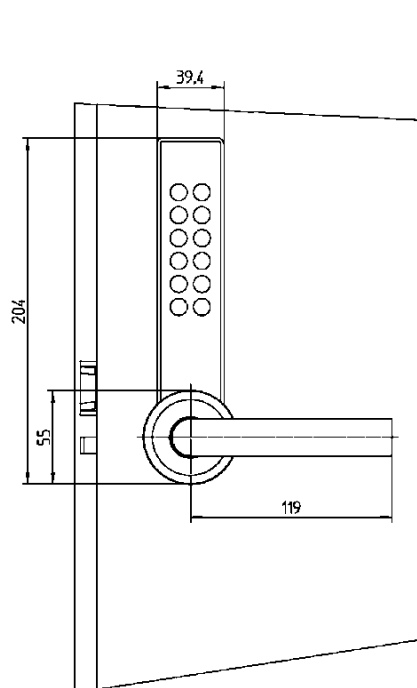
Innenbeschlag mit DND
(für DS Einheit und DS-Slim Einheit)

Zubehörteile
Mechatronische Beschläge "SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND"

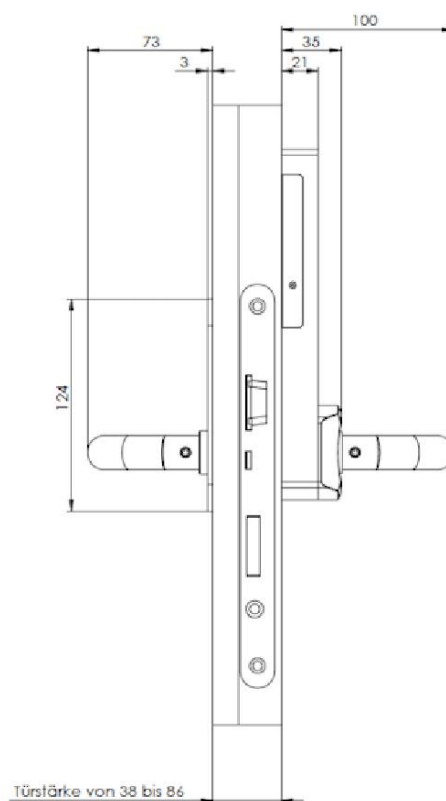
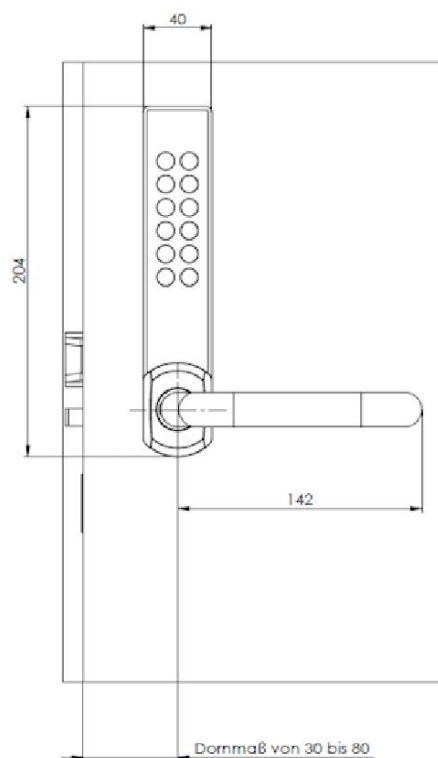
Produktübersicht:
von SAFE-O-TRONIC access DS und SAFE-O-TRONIC access DS-Slim

Anlage 1

DS Einheit



DS-Slim Einheit

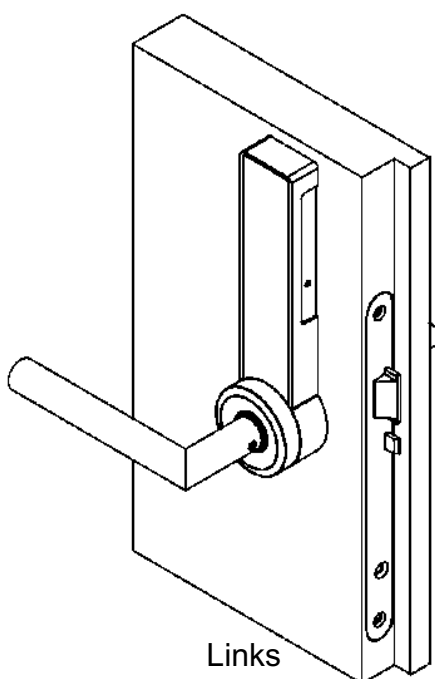
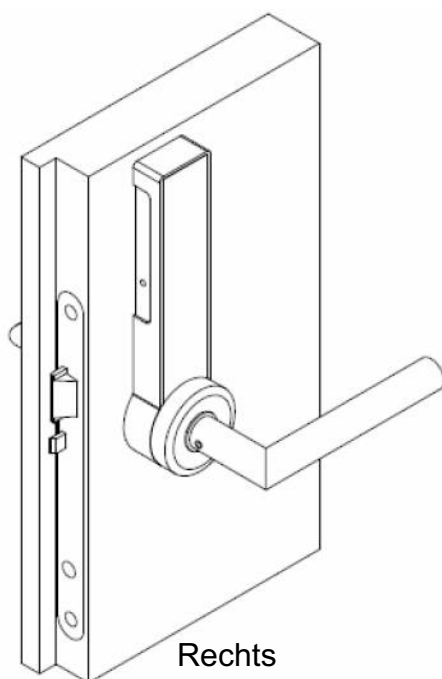


Zubehörteile
Mechatronische Beschläge "SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND"

Einbaumaße
von SAFE-O-TRONIC access DS und SAFE-O-TRONIC access DS-Slim

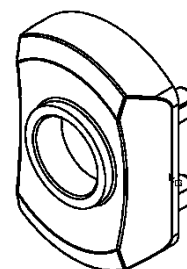
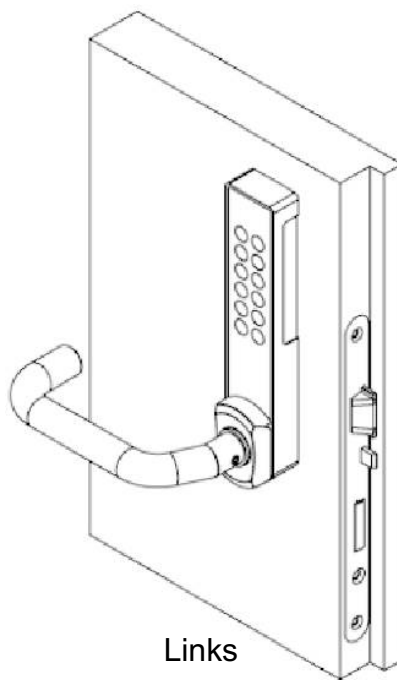
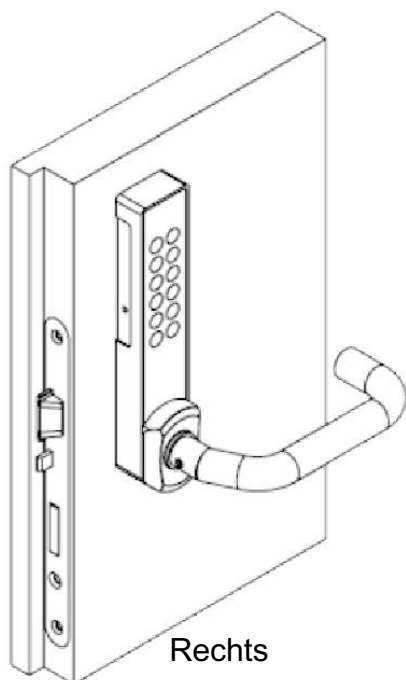
Anlage 2

DS Einheit

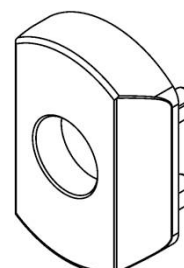


Kappe DS

DS-Slim Einheit



Kappe DS-Slim classic



Kappe DS-Slim modern

Zubehörteile
Mechatronische Beschläge "SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND"

Ansicht und Drückerrichtung
von SAFE-O-TRONIC access DS und SAFE-O-TRONIC access DS-Slim

Anlage 3

Abbildung	Modellname	Material			
	8056	AL		8155V	AL
	8100	AL		8155V	ER
	8100	ER		8156	AL
	8100A	AL		8156	ER
	8100A	ER		8167	AL
	8100V	AL		8167	ER
	8100V	ER		8167A	AL
	8101	AL		8167A	ER
	8101	ER		8168	AL
	8101A	AL		8168	ER
	8101A	ER		8168A	AL
	8101V	AL		8168A	ER
	8101V	ER		8200	ER
	8103	ER		8350	AL
	8111	ER		8350	ER
	8112	ER		8350A	AL
	8115	ER		8350A	ER
	8115	AL		8350V	AL
	8116	ER		8350V	ER
	8116	AL		8353	ER
	8116A	ER		8529V	ER
	8116A	AL		8810	ER
	8116V	ER		8811	ER
	8116V	AL		8815	ER
	8130	AL		8822	ER
	8130	ER		8825	ER
	8140	ER		8826	ER
	8140A	ER		8830	ER
	8141	ER		8830A	ER
	8141A	ER		8870	ER
	8155	AL		8871	ER
	8155	ER		8871V	ER
				8880	ER
				8890	ER

Zubehörteile Mechatronische Beschläge "SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND"	Anlage 4
Drückervarianten (1 von 2) von OGRO + DENI GmbH	

	8810	ER		8928A	ER
	8811	ER		8940	AL
	8815	ER		8940	ER
	8822	ER		8940A	ER
	8825	ER		8960	ER
	8826	ER		8962	AL
	8830	ER		8962	ER
	8830A	ER		8972	ER
	8870	ER		8972A	ER
	8871	ER		8990	ER
	8871V	ER		8991	ER
	8880	ER		8991A	ER
	8890	ER		8995	ER
	8906	AL		8996	ER
	8906	ER		8996A	ER
	8906A	AL		8998	AL
	8906A	ER		8998	ER
	8906V	ER		8998A	AL
	8907	AL		8998A	ER
	8907	ER		8999	AL
	8907A	AL		8999	ER
	8907A	ER		8999A	AL
	8907V	ER		8999A	ER
	8910	ER			
	8915	AL			
	8915	ER			
	8915A	AL			
	8915A	ER			
	8916	AL			
	8916	ER			
	8916A	AL			
	8916A	ER			
	8920	AL			
	8928	ER			

Zubehörteile
Mechatronische Beschläge "SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND"

Drückervarianten (2 von 2)
von OGRO + DENI GmbH

Anlage 5